

## **Begründung:**

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002 / 49 / EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.02.2002 sowie den Regelungen der §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist die Stadt Neumünster verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen sowie ggf. zu überarbeiten; der Information und der Beteiligung der Öffentlichkeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der 1. Lärmaktionsplan wurde am 2. Dezember 2008 von der Ratsversammlung beschlossen.

Mit der Erstellung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes hat die Stadt Neumünster das Büro Lärmkontor aus Hamburg beauftragt.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die 2. Stufe wurden dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 3. September 2015 (Mitteilungsvorlage 0260/2013/MV) zur Kenntnis gegeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes beschlossen. Der Entwurf der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes hat in der Zeit vom 6. Januar 2016 bis 19. Februar 2016 öffentlich ausgelegt. Am 2. und 8. Februar 2016 wurden Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt. Weiterhin wurden auch in den Stadtteilbeiräten Vorträge angeboten. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde auf Wunsch einiger Stadtteilbeiräte bis zum 31. März 2016 verlängert.

Während der Öffentlichkeitsveranstaltungen sind keine Anregungen vorgetragen worden, die einer Beschlussfassung diametral entgegenstehen. Angeregt wurde vielmehr, in der nächsten Stufe der Lärmkartierung / -aktionsplanung das Untersuchungsgebiet auf hochbelastete aber nicht klassifizierte Straßen (Kreis- / Gemeindestraßen) auszuweiten. Hierfür wäre eine Beschlussfassung und Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch die Ratsversammlung erforderlich.

Des Weiteren wurde angeregt:

- Für die Rendsburger Straße (L 328) in dem Bereich zwischen der Sauerbruchstraße / Max-Johannsen-Brücke und Am Neuen Kamp eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 vorzusehen,
- die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Südumgehung (B 205) verstärkt zu kontrollieren und
- den Hubschrauberlärm am FEK, bedingt durch die Nichteinhaltung der An- / Abflugkorridore einzuschränken.

Die Verwaltung hat hier jeweils zugesagt, die Anregungen an die zuständigen Fachbehörden zur Prüfung weiter zu leiten.

Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine Anregungen vorgetragen worden, die einer Beschlussfassung entgegenstehen.

Die Verwaltung hat zu den jeweiligen Anregungen Abwägungsvorschläge erarbeitet und entsprechende Beschlussvorschläge formuliert.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist eng mit den städtischen Fachdiensten sowie dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (als Straßenbaulastträger

und oberste Verkehrsbehörde) abzustimmen. Die abgestimmten konkretisierten Maßnahmen, z. B. Tempobegrenzungen auf dem Ring, werden dem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.

Für verkehrsrechtliche Anordnungen ist die jeweilige Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Die Verwaltung schlägt vor, die 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für die Stadt Neumünster in der vorliegenden Fassung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister